Geschäfts-/Aktz. 135-01/1 - 313

Landratsamt Coburg
Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Postfach 23 54
96412 Coburg

Eingangsstempel	

## Hinweis nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften:

Bundesdatenschutzgesetz i. V. mit dem Landesdatenschutzgesetz: Gemäß § 39 Abs. 1 WaffG sind Sie zur Angabe der personenbezogenen Daten verpflichtet.

Bitte Zutreffendes ankreuzen



## Antrag auf Erteilung eines kleinen Waffenscheines zum

Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, die einer zugelassenen Bauart nach § 8 des Beschussgesetzes entsprechen und das entsprechende Zulassungszeichen (siehe nebenstehend) tragen (§10 Abs. 4 i.V.m. Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Nr. 2 und 2.1 WaffG)

## ANGABEN ZUR PERSON DES ANTRAGSTELLERS:

Familienname					
Nur bei Abweichung vom Fa Geburtsname	amiliennamen:				
Vornamen (Rufname unte	erstreichen)				
Geburtstag und -ort (Gem	neinde, Landkreis, Land)				
Deutsche(r)	Andere Staatsangehörigkeit(en)				
Geburtsname der Mutter					
Wohnort (Straße, Hausnr	., PLZ, Ort)				
Telefonische Erreichbark (privat, geschäftlich, evtl.					
Wohnungen in den letzte (Zeitraum, Gemeinde, La					
Seit wann ununterbroche BRD wohnhaft?	n in der		Erstmals im G wohnhaft im J	Gebiet der BRD Jahre	
Erlernter Beruf			Derzeit ausge	eübter Beruf	
Familienstand		Vor- und Familien-(Ge Name des Ehegatten	burts-)		

## HINWEISE ZUM KLEINEN WAFFENSCHEIN:

Erwerbsfreie Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen mit "PTB-Zeichen" stehen als tragbare Geräte zum Abschießen von Munition den Schusswaffen gleich (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. Analge 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.2.1 WaffG).

Im Sinne des Waffengesetzes führt eine Schreckschusswaffe derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine Schusswaffe außerhalb seiner Wohnung, Geschäftsräume oder seines befriedeten Besitztums ausübt (§1 Abs. 4 i.V.m. Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 4 WaffG).

Wer eine Schusswaffe führt, muss seinen Reisepass oder Personalausweis und den kleinen Waffenschein mit sich führen und Polizeibeamten auf Verlangen zur Prüfung vorlegen (§38 Nr. 1 a WaffG).

Es ist verboten, bei öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen Waffen im Sinne des Waffengesetzes zu führen. Dies gilt auch, wenn ein Waffenschein erteilt wurde! (§42 Abs. 1 WaffG)

Das Schießen mit Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen bedarf in der Regel einer **zusätzlichen Erlaubnis!** Ausnahmen von der Erlaubnispflicht sind in § 12 Abs. 4 WaffG geregelt.

Angaben zur persönlichen Zuverlässigkeit und Eignung:
Sind Sie Mitglied in einem Verein, der unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbarem Betätigungsverbot unterliegt?
nein ja, folgende(r)
Sind Sie Mitglied in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit des Bundesverfassungsgericht festgestellt hat?
nein ja, folgende
Sind Sie innerhalb der letzten fünf Jahre mehr als einmal wegen Gewalttätigkeit mit richterlicher Genehmigung in polizeilichem <a href="Präventivgewahrsam">Präventivgewahrsam</a> gewesen?
nein ja, folgende(r) Vorfälle/Vorfall (Datum, Grund)
⇒ 
Sind Sie in Ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt oder geschäftsunfähig?
nein ja
Sind Sie abhängig von Alkohol, Drogen oder anderen berauschenden Mitteln?
nein ja, von
Sind Sie psychisch krank oder labil.
nein ja
Leiden Sie unter körperliche und geistige Mängel?
(z.B. schwere Formen von Sehschwächen - Angabe der Dioptrie, links, rechts - , nicht korrigierbare Sehschwäche, Farbuntüchtigkeit, Nachtblindheit, Einäugigkeit, Hirnverletzung, schwere Herz- und Kreislauferkrankungen, Zuckerkrankheit, Anfallsleiden, Geisteskrankheit, Schwerhörigkeit, Taubheit, Amputation, Lähmungen usw.)
$\Rightarrow$
Aufbewahrung von Waffen:
Nach § 36 Abs. 1 WaffG hat der Besitzer von Waffen und Munition die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte (auch Familienmitglieder) sie unbefugt an sich nehmen. Schusswaffen dürfen nur getrennt von Munition aufbewahrt werden. Dies gilt für alle Waffen im Sinne des Waffengesetzes, also auch für Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, Hieb- und Stichwaffen, Elektroschockgeräte, geprüfte Reizstoffsprühgeräte, etc.
Als Mindeststandard für die Aufbewahrung von erlaubnisfreien Gegenständen und Munition ist ein festes, abgeschlossenes Behältnis anzusehen.
Meine Angaben sind vollständig und entsprechen der Wahrheit.
Ort, Datum Unterschrift des Antragstellers
Verfügungen der Verwaltungsbehörde
Persönliche Zuverlässigkeit (BZR) liegt vor
2. Klein-WS Nr
3. Gebühr It. KVz zum Kostengesetz Tarif-Nr. 2.II.7/16€
Kostenrechnung erstellen A bzw. Karten-Nr.:
4. EDV amerfasst. WBK ☐ ausgehändigt☐ übersandt am
5. z. A.